Entscheidungsvorlage

Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der Hundesteuersatzung

Steuerfreiheit

Die Stadt Nürnberg erhebt eine Hundesteuer. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Haltung von unentbehrlichen Assistenzhunden steuerfrei. Es sollen weitere Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises, die Teil der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind, ergänzt werden.

Steuersatz

Die letzte Anpassung des Steuersatzes erfolgte zum 01.01.2005. Seitdem wird pro Kalenderjahr für jeden gehaltenen Hund in der Regel eine Steuer in Höhe von 132 Euro festgesetzt. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer, da das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert. Besteuert wird die durch die Hundehaltung zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Im Hinblick darauf, dass der Verbraucherpreisindex in den letzten 20 Jahren um über 50% gestiegen ist, ist es angezeigt den Hundesteuersatz ab 2027 anzupassen. Die Höhe der Hundesteuer dient zudem entsprechend ihrer Lenkungsfunktion, die Anzahl der Hunde im Stadtgebiet in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Ab 2027 beträgt die Steuer für den ersten Hund 144 Euro statt bislang 132 Euro. Überdies wird ein erhöhter Steuersatz für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund erhoben, wie es bereits in vielen anderen Gemeinden im Bundesgebiet der Fall ist. Für jeden weiteren Hund werden künftig 168 Euro fällig. Insgesamt ist die Erhöhung der Hundesteuer von etwa einem Euro pro Monat für den ersten Hund und für jeden weiteren Hund etwa 3 Euro pro Monat in einem vertretbaren Rahmen. Die Anpassung liegt unter der allgemeinen Preissteigerung. Auch ein deutschlandweiter Vergleich mit anderen Großstädten ergibt eine entsprechende Höhe der Hundesteuer.